



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 253/2003
Fachbereich: Finanzen und Controlling
Produktnummer: 20.02.04
Datum: 26.11.2003
Gez.: Heinz Öhmann

11.12.2003	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

18.12.2003	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühr für das Jahr 2004

Beschlussvorschlag

Die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage B) wird auf Grundlage der Gebührenkalkulationen vom 26.11.2003 (Anlagen C und D) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten
219.356 €	280.795 €	0 €	61.439 €	0 €

Ergänzende Darstellung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 61.439 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat.

Begründung

Vorbemerkung

Die Straßenreinigung beinhaltet nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW auch die Winterwartung. Bislang ist bei der Stadt Coesfeld für die Straßenreinigung und die Winterwartung eine einheitliche Gebühr ermittelt worden. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) ist eine Kalkulation einer Einheitsgebühr für die Straßenreinigung und die Winterwartung grundsätzlich nicht mehr zulässig. Aus diesem Grund werden für das Jahr 2004 erstmals differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt. Die Hintergründe werden beim Buchstaben „B) Winterwartung“ näher erläutert.

A) **Straßenreinigung** (ohne Winterwartung)

1. Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt die Auswirkungen der in 2003 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

Im Einzelnen:

Hornestiege und Holzweg

Diese Straßen wurden inzwischen fertiggestellt und mit einer Asphaltdecke versehen. Da in diesem Bereich die Reinigung der Straßen durch den von der Stadt beauftragten Unternehmer erfolgt (Am Steckinghof, Bleichgraben, Marienburger Straße), wird vorgeschlagen, auch die Hornestiege und den Holzweg maschinell reinigen zu lassen und in den Reinigungstyp 1 aufzunehmen.

Zapfeweg

Auch der Zapfeweg wurde mittlerweile ausgebaut und mit einer Asphaltdecke versehen. Die Seminarstraße und die Kettelerstraße werden maschinell durch den Unternehmer gereinigt und gehören dem Reinigungstyp 1 an. Aus diesem Grund soll auch der Zapfeweg dieser Kategorie zugeordnet werden.

Breykamp, Querstraße

Die genannten Straßen sind zwischenzeitlich verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Aufgrund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht als sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen.

Basteiwall, Gerichtswall, Jakobiwall, Marienwall, Schützenwall, Südwall

Die genannten Straßen sind bislang nicht satzungsmäßig erfasst. Sie werden durch den Baubetriebshof mit der Kleinkehrmaschine gereinigt. Zusätzlich führt der Baubetriebshof aus Gründen der Stadtbildpflege auch eine regelmäßige Handreinigung durch. Die Handreinigung soll auch weiterhin außerhalb der öffentlichen Einrichtung der Straßenreinigung erfolgen. An den Kosten der maschinellen Reinigung, die bislang nicht dem Gebührenhaushalt angelastet worden sind, sollen die Anlieger nunmehr beteiligt werden. Es wird vorgeschlagen, die oben genannten Straßen in den Reinigungstyp 1 aufzunehmen.

Burgwall

Mit dem Burgwall verhält es sich grundsätzlich genau so, wie mit den anderen Wällen (s.o.). Der Burgwall ist momentan gem. der Satzung allerdings der Anliegerreinigung zugeordnet, obwohl auch hier eine maschinelle Reinigung mit der Kleinkehrmaschine des Baubetriebshofes erfolgt. Daher soll der Burgwall analog zu den anderen Wällen ebenfalls dem Reinigungstyp 1 zugeordnet werden.

Stadtbusch, Typ 1 und Typ 6

Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, um die Satzung klarer zu fassen.

Gebührenkalkulation 2004

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 26.11.2003. Diese ist als Anlage C beigefügt.

Öffentlichkeitsanteil

Mit Beschluss über die Kalkulation für das II. bis IV. Quartal 2003 vom 20.03.2003 wurde der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) mit 15 % festgesetzt. Diese Festsetzung wurde in der Beschlussvorlage vom 20.02.2003 für die Sitzung des Rates am 20.03.2003 ausführlich erörtert und begründet. Änderungen haben sich nicht ergeben.

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle B (Typen 5 und 6) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 20.09.1984 mit 50 % angesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Aus der Betriebsabrechnung für das Jahr 2002 gem. § 6 des KAG NRW ergab sich ein Gebührenüberschuss in Höhe von 27.084 €. Dieser ist überwiegend auf Nachveranlagungen für vergangene Jahre zurückzuführen. Zusätzlich wurden der Überschuss aus den Jahren vor 1999 von 9.406 € und das Defizit aus dem Jahr 2001 i.H.v. 2.456 € angerechnet. Außerdem wurde ein anteiliger Gebührenüberschuss in Höhe von 1.889 € auf das Betriebsergebnis Winterdienst übertragen. (siehe auch Buchstabe B) - Gebührenkalkulation 2004) Somit beträgt der Überschuss aus 2002 insgesamt 32.146 €.

Dieser entstandene Überschuss ist nach dem KAG den Gebührenzahlern innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre - also bis spätestens zum 31.12.2005 - „gutzuschreiben“. Bei der Kalkulation für das II. - IV. Quartal 2003 wurde bereits ein anteiliger Betrag von 8.510 € berücksichtigt. Der verbleibende Überschuss i.H.v. 23.636 € soll mit dem Ziel, möglichst konstanter Gebühren in den Jahren 2004 und 2005 jeweils zur Hälfte angesetzt werden. Die Verwaltung schlägt somit vor, für die Kalkulation 2004 einen Betrag von 11.820 € gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2004 folgende Gebührensätze:

Bezeichnung		Gebührensatz (ohne Winterwartung)	Vorjahr zum Vergleich (incl. Winterwartung)
Maschinelle Straßenreinigung	→	1,31 €/lfdm	1,64 €/lfdm
Reinigung der Fußgängerzone	→	11,84 €/lfdm	12,89 €/lfdm

B) Winterwartung

Allgemeines

Das OVG NRW hat am 27.05.2003 ein Urteil zur einheitlichen Gebühr für die Straßenreinigung und die Winterwartung gefällt. Demnach dürfen Anlieger einer Straße, in der nur die Straßenreinigung durchgeführt wird, nicht zu Gebühren in gleicher Höhe herangezogen werden wie Anlieger von Straßen, in denen ein kontinuierlicher Winterdienst geleistet wird. Das OVG ist der Ansicht, dass für diesen Fall eine differenzierte Gebührenstruktur erforderlich ist. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat mittlerweile zum Urteil des OVG Stellung genommen und teilt die Ansicht des Gerichtes.

Der StGB NRW hat unter anderem die folgende rechtliche Aussage getroffen: „Wenn die Kommune aus Gründen der organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit oder auf freiwilliger Basis für die Straßenreinigung und die Winterwartung unterschiedliche Kriterien zugrunde legt, so müssen sich auch die umlagefähigen Kosten jeweils auf den konkreten Bereich niederschlagen, dem sie zuzuordnen sind.“ Die Konsequenz für die Stadt Coesfeld daraus ist, dass die bisher ermittelte einheitliche Gebühr für die Straßenreinigung und die Winterwartung aus rechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.

In der Stadt Coesfeld sind die Straßen, in denen die Straßenreinigung durchgeführt wird, nur zum Teil mit denen der Winterwartung identisch. Aus diesem Grund soll ab dem Jahr 2004 eine separate Gebühr für den Winterdienst eingeführt werden. Diese Gebühr ist nur von den Anliegern der Straßen zu tragen, in denen die Stadt Coesfeld den Winterdienst durchführt. Auf der anderen Seite wird die „normale“ Gebühr für die Straßenreinigung um die Kosten der Winterwartung entlastet und sinkt entsprechend.

Die Maßstabseinheiten für die Gebührenkalkulation wurden zum Teil aus den bislang veranlagten Werten übernommen. Für Straßen die der Anliegerreinigung unterliegen, wurden die Maßstabseinheiten der gebührenpflichtigen Grundstücke aus dem GIS ermittelt. Mit Hilfe dieser Daten kann für das Jahr 2004 eine Kalkulation der Winterdienstgebühr durchgeführt werden.

Für eine exakte Veranlagung reichen diese Daten allerdings nicht aus. Hier sind die einzelnen Straßen und Straßenbereiche (insbesondere auch Eckgrundstücke) noch genauer zu prüfen. Aus diesem Grund wird eine Veranlagung der Winterdienstgebühren für das Jahr 2004 auch noch nicht erfolgen können. Die Gebühren sollen daher mit den Jahresbescheiden im Jahr 2005 nachträglich erhoben werden. Durch die entsprechende Änderung der Satzung zum 01.01.2004 wird die Voraussetzung zur Gebührenerhebung geschaffen. Die nachträgliche Gebührenerhebung in 2005 für das Jahr 2004 erfolgt

innerhalb der Festsetzungsfrist gem. § 169 der Abgabenordnung (AO). Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Somit wird der Gebührenanspruch für die Winterdienstgebühren 2004 im Jahr 2005 innerhalb der Festsetzungsfrist geltend gemacht.

Nach der Ermittlung der Maßstabseinheiten im Jahr 2004 wird nochmals eine Kalkulation der Winterdienstgebühr vorgenommen. Sollte diese Kalkulation mit den exakten Werten eine geringere Gebühr ergeben, ist vorgesehen, die Winterdienstgebühr für das Jahr 2004 rückwirkend zum 01.01.2004 durch Änderungssatzung zu senken. Somit wird sichergestellt, dass der Gebührenzahler nicht mit einer zu hohen Gebühr belastet wird.

1. Änderungssatzung

Durch die Einführung der separaten Winterdienstgebühr wurde auch eine Überarbeitung des Straßenreinigungsverzeichnisses gem. § 1 Abs. 4 der Satzung erforderlich. Die Streupläne des Baubetriebshofes wurden geprüft und entsprechend in das Straßenreinigungsverzeichnis eingearbeitet.

Zum Teil wird durch die Stadt Coesfeld die Winterwartung auch in Straßen, die der Anliegerreinigung unterliegen, durchgeführt. Dies führt dazu, dass Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die bislang keine Straßenreinigungsgebühren bezahlen, hinsichtlich der neu einzuführenden Winterdienstgebühr gebührenpflichtig werden. Auch in den Wällen wird der Winterdienst durch die Stadt betrieben. Hier erfolgt zusätzlich zur erstmaligen Erhebung der Straßenreinigungsgebühr (siehe Teil A) auch eine Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Eine Aufstellung der Straßen in denen die Stadt Coesfeld die Winterwartung durchführt, ist als Anlage A beigefügt. Die Anlage A enthält auch die Begründung für die Durchführung der Winterwartung auf den entsprechenden Straßen und Straßenabschnitten. Diese maßgeblichen Begründungen sind nachfolgend aufgelistet:

- Nr. 1 Klassifizierte Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen),
- Nr. 2 Straßen mit faktischem Durchgangs- bzw. Verbindungsverkehr,
- Nr. 3 Straßen, die zur Aufschließung größerer Wohngebiete dienen (Sammelstraßen),
- Nr. 4 Straßen, die dem öffentlichen Personennahverkehr und dem Schulbusdienst dienen,
- Nr. 5 Straßen, an denen öffentliche Einrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Bahnhöfe, Schulen, Kindergärten und vergleichbare Daseinsvorsorgeeinrichtungen liegen,
- Nr. 6 Gefährliche Straßenstücke oder -stellen (z.B. Steilstrecken) und die zur Andienung erforderlichen Straßenverbindungen,
- Nr. 7 Fußgängerzone,
- Nr. 8 Straßen mit starkem Schwerlastverkehr (Gewerbegebiete),
- Nr. 9 Radwege, „Radstraßen“ (z.B. die Wälle).

Gebührenkalkulation 2004

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes bildet die Gebührenkalkulation vom 26.11.2003. Diese ist als Anlage D beigefügt.

Kostenpositionen im Einzelnen:

Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes, die Streumittelkosten und die Kosten für die Wettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) können direkt

ermittelt und zugeordnet werden. Der durchschnittliche Kostenanteil des Winterdienstes an den ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung in den letzten fünf Jahren beträgt 7,4 %. In Höhe dieses Anteils werden die weiteren Kostenpositionen (Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Geschäftsausgaben und EDV-Kosten) beim Winterdienst angerechnet.

Öffentlichkeitsanteil

Bezüglich des Öffentlichkeitsanteils schreibt das Straßenreinigungsgesetz NRW keinen festen Anteil mehr vor. Das bedeutet aber nicht, dass nunmehr die Kosten komplett auf die Anlieger umgelegt werden können. Nach den Ausführungen in der Fachliteratur ist es auch weiterhin dringend erforderlich, den auf die Interessen der Allgemeinheit entfallenden Kostenanteil zu ermitteln und von den Gesamtkosten der Straßenreinigung abzusetzen. Dabei liegt die Festlegung der Höhe des Kostenanteils für das Allgemeininteresse im Ermessen der Gemeinde.

Die Fachliteratur hält einen Interessenanteil von 10 % für erforderlich. Dieser wird in der Regel allerdings auch als ausreichend angesehen, so dass ein höheres Allgemeininteresse grundsätzlich nicht vorliegt. Für die Stadt Coesfeld gelten hier aber ähnliche Voraussetzungen wie bei der Ermittlung des Öffentlichkeitsanteils für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) der Straßenreinigung. Dieser wurde mit Ratsbeschluss über die Kalkulation für das II. bis IV. Quartal 2003 vom 20.03.2003 mit 15 % festgesetzt. Es wird demnach vorgeschlagen, den Öffentlichkeitsanteil für den Winterdienst mit 15 % anzusetzen.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Da nun für den Winterdienst eine eigenständige Gebühr kalkuliert wird, ist zukünftig auch ein separates Betriebsergebnis zu ermitteln. Von dem bislang noch nicht berücksichtigten Ergebnis bei der Straßenreinigung aus 2002 in Höhe von 25.526 € wurde ein Anteil von 1.889 € auf den Winterdienst übertragen. Es handelt sich hierbei um den Anteil von 7,4 % der auch bei der Aufteilung der Gemeinkosten (s.o.) angewendet wurde.

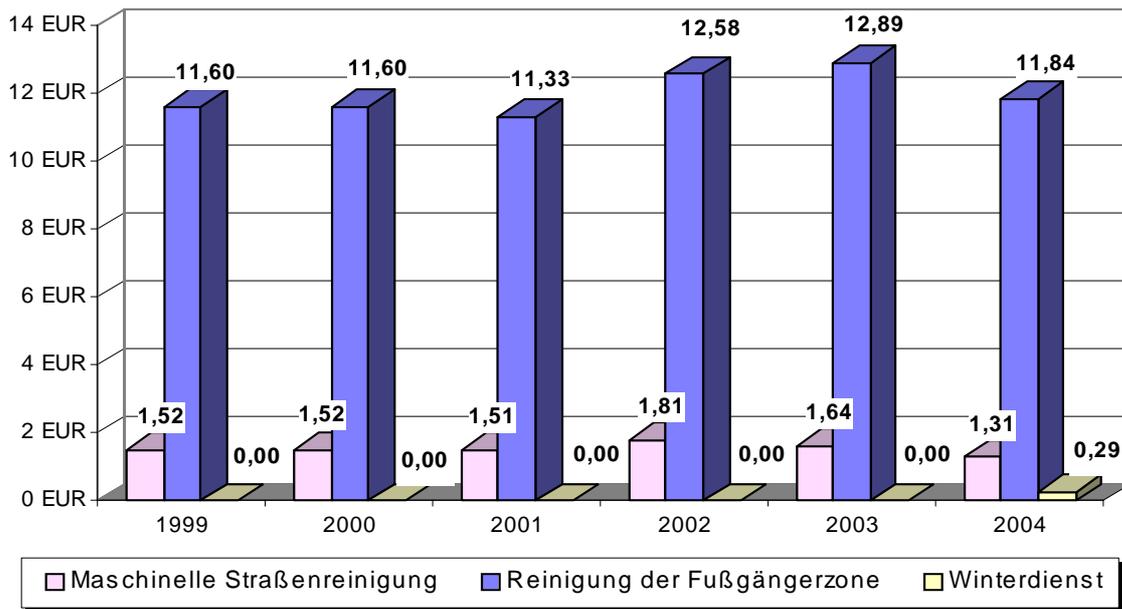
Der Überschuss soll in den Jahren 2004 und 2005 jeweils zur Hälfte angesetzt werden. Die Verwaltung schlägt somit vor, für die Kalkulation 2004 einen Betrag in Höhe von 944 € gebührenmindernd zu berücksichtigen.

Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2004 der folgende Gebührensatz:

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich
Winterwartung	→ 0,29 €/ldm	keine separate Gebühr

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



Anlagen:

Anlage A Aufstellung der Straßen, in denen die Stadt den Winterdienst durchführt

Anlage B: 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage C: Gebührenkalkulation Straßenreinigungsgebühren vom 26.11.2003

Anlage D: Gebührenkalkulation Winterdienstgebühr vom 26.11.2003